

# die Zahnarzt- HELFERIN aktuell

Beilage im Thüringer Zahnärzteblatt | Ausgabe 11 | April 2007



## Sehr geehrte Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte,

die meisten von Ihnen haben in den letzten Monaten Ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ erneuert oder werden dies noch bis Ende Juni tun. Erinnern Sie nach Möglichkeit auch Kolleginnen, die zur Zeit nicht im Beruf arbeiten daran, ihre „Kenntnisse...“ ebenfalls aufzufrischen, um weiterhin röntgen zu dürfen. Neben der Überprüfung in Praxen werden Aktualisierungskurse in der Kammer angeboten. Bis zum 1.7.07 muss die Aktualisierung abgeschlossen sein.

Wir haben die Möglichkeit genutzt, aus ihren Altersangaben die Altersstruktur der Zahnarzhelferinnen in Thüringen zu ermitteln. Sicher ist dies für jeden eine interessante Übersicht, zur eignen Einordnung ins Arbeitsleben. Auswerten konnten wir bisher etwa 900 Praxen mit ca. 2000 Mitarbeiterinnen. Pro Zahnarzt-

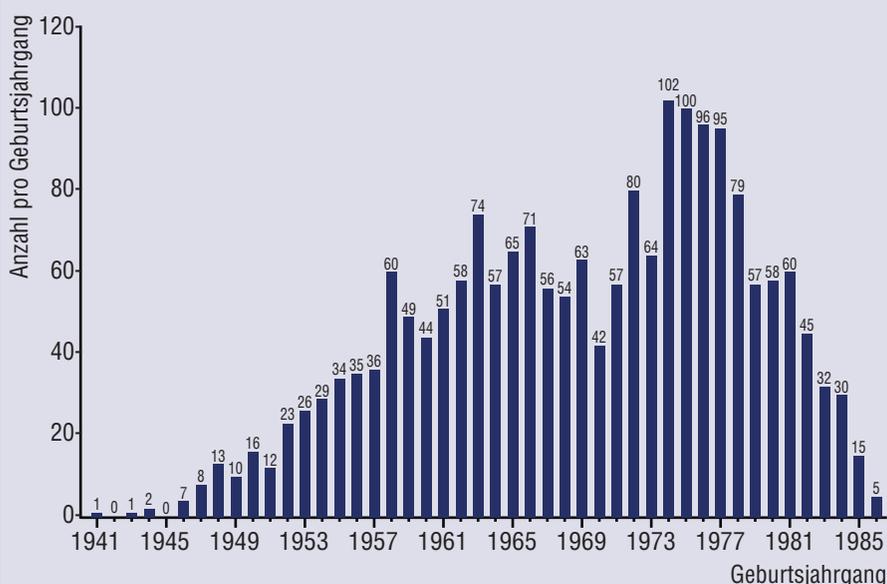
praxis sind damit 2,2 Mitarbeiterinnen beschäftigt. Nicht einbezogen sind die Auszubildenden der letzten 4 Jahre, die natürlich noch keine Röntgenaktualisierung brauchten.

In Zukunft werden in dieser Beilage für Sie die Fortbildungsangebote für die nächsten 3 Monate angeboten. Ich hoffe, Sie finden ein für Sie passendes Angebot. Sie sind herzlich in unser Fortbildungsinstitut eingeladen. Es beginnen zur Zeit die Vorbereitungen für einen neuen Kurs „Zahnmedizinische Fachassistentin“. Wer von Ihnen Interesse hat, sollte sich mit Frau Frankenhäuser in Verbindung setzen. Einige interessante Informationen aus dem Kurs finden Sie auf Seite 4 dieser Beilage.

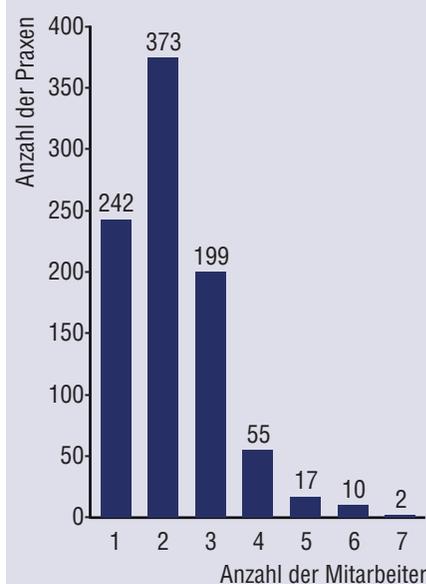


*Ihr Dr. Robert Eckstein*

Altersdurchschnitt des Praxispersonals in Thüringen



Anzahl der Mitarbeiter pro ZAP



Stand: 31.3.2007 – Quelle: Landes-zahnärztekammer Thüringen

## Warum ich Zahnmedizinische Fachangestellte werde

Mir wurde schon in der Schule klar, dass ich den Kontakt zu meinen Mitmenschen suche. Es macht mir Spaß, anderen zu helfen oder jemandem – egal ob groß ob klein – etwas zu erklären bzw. beizubringen. Dabei ist es unerheblich, ob es z. B. um Mundhygiene geht, oder sonstige Hilfsmittel, die in unserer Praxis verwendet werden. So finde ich es echt toll, wenn ich als Azubi in der Zahnarztpraxis kleinen Patienten die richtige Mundhygiene erklären kann und sehe, wie viel Mühe sie sich geben, meine Ratschläge zu befolgen. Andererseits gibt es natürlich auch Patienten, die sehr große Angst vorm Zahnarzt haben. Hier versuche ich durch ruhiges und langsames Sprechen und gutes Zureden ihnen ihre Angst zu nehmen.

In einer Praxis treffen allgemein sehr viele verschiedene Persönlichkeiten aufeinander. Es ist immer wieder spannend, sich neu an diese anzupassen, um so ein gutes Klima zwischen Patienten und Zahnmedizinischen Fachangestellten herzustellen. Es macht mir Spaß, anderen zu helfen, ihnen Trost zu spenden oder ihnen gut zuzureden.

Bezüglich der Abrechnung der Gebührenpositionen lernt man in diesem Beruf immer wieder



Praktische Ausbildung am Phantomkopf

dazu – man muss sich immer etwas Neues aneignen, um die alte Anwendung zu überarbeiten. Das stelle ich mir echt schwer vor, aber ich bin gespannt, ob ich diese Aufgabe meistern kann. Es wird durch viele kleine Tätigkeiten das logische Denkvermögen gesteigert. Ich wollte noch nie den ganzen Tag hinterm Schreibtisch verbringen und nur irgendwelche schriftlichen Ausarbeitungen erledigen müssen, ohne jeglichen Kontakt mit anderen Menschen zu haben. Darin läge auch nicht unbedingt meine Stärke. Klar muss ich später auch mal Briefe oder andere schriftliche Dokumente erarbeiten, aber es wird nicht nur darauf Wert gelegt.

Es zählen in diesem Beruf auch noch andere wichtige Dinge, wie z. B. Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, Sauberkeit, Teamfähigkeit und vieles andere mehr.

### Fazit:

- Ich wollte schon immer in einem medizinischen Beruf arbeiten,
- im direkten Kontakt mit Menschen stehen,
- selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten,
- in geregelten Zeiten arbeiten,
- einen Beruf, wo der Mensch an sich an erster Stelle steht,
- in einem gut organisiertem Team arbeiten,
- anderen helfen,
- etwas über meinen eigenen Körper lernen,
- mit verschiedenen Altersgruppen arbeiten,
- abwechslungsreiche Situationen erleben und meistern:

All das bietet mir die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten.

*Azubi Mandy Spiegelberg,  
Zahnarztpraxis Groh,  
Sondershausen*

## Die Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“ informiert:

Für folgende Kurse der Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“ sind noch einige Restplätze frei:

Thema	Wissenschaftl. Leitung	Kursnummer	Termin	Teilnahmegebühr
<b>Abrechnung von A bis Z für Berufseinsteiger, -umsteiger und Wiedereinsteiger (Teil 1)</b>	Dr. Ute Matschinske (Münchenbernsdorf)	Kurs-Nr. 070101 (für ZFA)	Sa., 05.05.2007, 9 – 16 Uhr	30 € (ZFA)
<b>Abrechnung von A bis Z für Berufseinsteiger, -umsteiger und Wiedereinsteiger (Teil 2)</b>	Dr. Ute Matschinske (Münchenbernsdorf)	Kurs-Nr. 070102 (für ZFA)	Sa., 02.06.2007, 9 – 16 Uhr	130 € (ZFA)
<b>Aufgaben der ZFA im Rahmen der Parodontitisbehandlung – von der Vorbehandlung bis zur Nachsorge</b>	Dr. Ralf Kulick (Jena), Dr. Arndt Güntsch (Jena)	Kurs-Nr. 070038 (für ZFA)	Fr., 18.05.2007, 14 – 18 Uhr	80 € (ZFA)
<b>Geht es auch ohne Stress? Einladung zu mehr Balance am Arbeitsplatz</b>	Petra Erdmann (Dresen)	Kurs-Nr. 070040 (Teamkurs)	Fr., 01.06.2007, 14 – 19 Uhr	60 € (ZÄ) 120 € (ZFA)

**Anmeldungen** bitte nur schriftlich an:  
Landes Zahnärztekammer Thüringen  
Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“

Barbarosahof 16, 99092 Erfurt  
Fax: 0361/74 32 -185

E-Mail: fb@lzkth.de  
Internet: www.lzkth.de

# Berechnung des Urlaubsanspruchs

## Informationen der Landeszahnärztekammer zum Bundesurlaubsgesetz

Von Antje Schulz

Ab wann hat ein Mitarbeiter einen Urlaubsanspruch und wie berechnet er sich, wenn im Kalenderjahr Ereignisse eintreten, aufgrund deren der Urlaub neu berechnet werden muss?

### Ein Blick ins Gesetz gibt Auskunft.

Bei Neueinstellung wird der Urlaub erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben (§ 4 BUrlG). Die im Gesetz beschriebene Wartezeit ist mit der vertraglich vereinbarten Probezeit gleichzusetzen. Diese kann je nach Arbeitsvertrag auch kürzer als sechs Monate gefasst werden.

Nun ist es oft der Fall, dass Arbeitnehmer zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. Januar eingestellt werden oder das Arbeitsverhältnis endet, in den Erziehungsurlaub gehen oder aus diesem wiederkommen oder das Rentenalter erreichen. Man berechnet den Anspruch des Mitarbeiters auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses (§ 5 BUrlG).

Anspruch auf Urlaub haben auch werdende und junge Mütter. Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote – mind. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes – als Beschäftigungszeiten, also Zeiten mit Anspruch auf Erholungsurlaub (§17 MuSchG\*\*). Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel kürzen (§ 17 BerzGG\*\*\*). Elternzeit oder „Babyurlaub“ begründen keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

Beide Vorschriften sehen auch vor, dass der vor der Erziehungszeit entstandene und nicht oder nicht vollständig erhaltene Urlaubsanspruch bis zum Ende der Erziehungszeit bestehen bleibt und im Anschluss an die Erziehungszeit vom Arbeitgeber gewährt werden soll.

Bruchteile, die bei der Berechnung von Urlaubstagen, mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (§ 5 BUrlG). Arbeitnehmerfreundlich ist die Regelung im § 7, dass der Urlaub vom Arbeitgeber abzugelten ist, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Im Gegensatz dazu kann der Arbeitgeber bereits zu viel gewährten Urlaub wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückfordern (§ 5 Abs. 3 BUrlG).

Arbeitnehmer dürfen zwar während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten (§ 8 BUrlG), aber sie dürfen während des Urlaubs erkranken. Dies ist zwar dem beabsichtigten Erholungseffekt nicht dienlich, aber es kann durchaus vorkommen. Die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit dürfen gem. § 9 BUrlG nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr vom Arbeitgeber gewährt und vom Arbeitnehmer genommen werden, so verlangt es das Bundesurlaubsgesetz im § 7 Abs. 3. Aber Erziehungszeit, Krankheit, Probezeit, dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiter sind einige Beispiele, die dazu führen können, dass Mitarbeiter ihren Jahresurlaub nicht in dem Kalenderjahr nehmen können, in dem der Anspruch entstanden ist. Hierzu hat der Gesetzgeber die Regelung gefunden, dass der Urlaub ins nächste Kalenderjahr übertragen werden kann. In diesem Fall muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Alles an Resturlaub, was über den März des Folgejahres hinausgeht, liegt im Ermessen des Arbeitgebers.

Wer im Laufe des Kalenderjahres den Arbeitgeber wechselt, dem muss der Arbeitgeber eine Bescheinigung über den bisher im Kalenderjahr gewährten bzw. abgegoltenen Urlaub aushändigen (§ 6 BUrlG). Um Doppelansprüche auszuschließen, besagt der § 6 weiter, dass der nachfolgende Arbeitgeber dann berechtigt ist, dem Arbeitnehmer weniger Urlaub zu gewähren, wenn ihm im früheren Arbeitsverhältnis bereits mehr Urlaubstage, als ihm zustanden, gewährt wurden. Im Re-

gelfall wird der Urlaub beim früheren und beim neuen Arbeitgeber getrennt berechnet, gewährt und genommen.

Wie bereits im tzb 04/2006 empfohlen, sollen auch hier die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also Zahnarzt und Praxispersonal, gemeinsam über die Urlaubsregelungen sprechen und sich bei Unsicherheit das Gesetz zur Hand nehmen, das in der Vertragsmappe abgedruckt ist. Kommunikation ist das beste Mittel, um seine Urlaubspläne und -ansprüche zu verwirklichen und nicht zuletzt fördert es die Arbeitsatmosphäre im Praxisteam.

### Literaturnachweis:

\* BUrlG = Bundesurlaubsgesetz, abgedruckt und nachzulesen in der Vertragsmappe der LZKTh

\*\* MuSchG = Mutterschutzgesetz, abgedruckt und nachzulesen in der Vertragsmappe der LZKTh

\*\*\* BerzGG = Bundeserziehungsgeldgesetz, abgedruckt und nachzulesen in der Vertragsmappe der LZKTh

### *Nicht vergessen: Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) müssen Kenntnisse im Strahlenschutz auffrischen!*

Der Termin 1. Juli 2007 ist auch für die Zahnmedizinischen Fachangestellten bindend. Das bedeutet, dass auch sie bis dahin die Kenntnisse im Strahlenschutz aufgefrischt haben müssen. Wie wir schon mehrfach darauf hingewiesen haben, gilt dies auch für Mitarbeiterinnen, die sich im Mutterschutz oder in der Elternzeit befinden – sonst droht die Aberkennung der mit dem Berufsabschluss erworbenen Kenntnisse im Strahlenschutz für sie.

Mitarbeiterinnen aus Zahnarztpraxen, die nicht am BuS-Dienst teilnehmen, raten wir, dass sie die Möglichkeit nutzen sollten, durch Selbststudium der Strahlenschutz-CD für ZFA ihre Kenntnisse aufzufrischen und die Prüfung dann in der Landeszahnärztekammer zu absolvieren. Die CD kann in der Röntgenstelle (Tel. 0361/7432-112, Frau Schulz) angefordert werden. Die Prüfungstermine wurden Anfang April allen Zahnarztpraxen zugesandt.

## Neuer Kurs „Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF)“ beginnt im Herbst

Sind Sie Zahnarzhelferin oder Zahnmedizinische Fachangestellte und wollen sich qualifizieren? Dann können wir Ihnen helfen!

Ab Herbst dieses Jahres bietet Ihnen die Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“ der Landeszahnärztekammer Thüringen wieder die Möglichkeit, an einem berufsbegleitenden Fortbildungskurs zur „Zahnmedizinischen Fachassistentin“ teilzunehmen.

Der Kurs umfasst insgesamt ca. 850 Fortbildungsstunden, die sich auf 16 Monate verteilen (freitags und samstags – berufsbegleitend) und auf drei Bausteine (Lehrgebiete) verteilen.

### Baustein I: Grundkurs

Dieser Baustein (Mitte September 2007 bis Mitte Februar 2008) vermittelt u. a. folgende theoretische Grundlagen:

- Allgemeinmedizin
- Zahnmedizin
- Ernährungslehre
- Psychologie und Kommunikation
- Oralprophylaxe
- Klinische Dokumentation

Die Lehrveranstaltungen finden in Jena statt, die Lehrkräfte sind Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Gebühren Baustein I (Stand 04/2007): 850 €



Konzentrierte Mitarbeit in der Vorlesung

### Baustein II: Klinischer Kurs

Von Ende Februar bis Mitte Mai vermittelt dieser Baustein folgende Inhalte:

- Behandlungsbegleitende Maßnahmen
- Füllungspolitur
- prothetische Maßnahmen
- Praxislabor
- 1. praktische Woche



Patientenbehandlung in der 1. praktischen Woche

Die Fortbildungsveranstaltungen zum Baustein II finden in der Landeszahnärztekammer Thüringen in Erfurt statt und sind überwiegend praxisorientiert (einschließlich praktische Woche).

Gebühren Baustein II (Stand 04/2007): 950 €

### Baustein III: Abrechnungswesen und Verwaltung

Dieser Baustein nimmt den Zeitraum von Ende August bis Anfang Dezember (einschließlich Prüfung) in Anspruch.



Kursteilnehmerinnen vermitteln Mundhygieneinstruktionen u. a. an behinderte Kinder

Hauptinhalte für die Teilnehmer sind:

- Abrechnungswesen
- Praxisorganisation
- Rechts- und Berufskunde
- Verwaltung
- Ausbildungswesen/Pädagogik
- 2. praktische Woche

Veranstaltungs- und Prüfungsort ist die Landeszahnärztekammer Thüringen in Erfurt.

Gebühren Baustein III (Stand 04/2007): 680 € zuzüglich 150 € Prüfungsgebühr

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

**Weitere Infos** erhalten Sie bei Frau Frankenhäuser, ☎ 03 61/74 32-113

**Anmeldungen bitte schriftlich** an die Landeszahnärztekammer Thüringen Frau Marina Frankenhäuser Barbarossahof 16, 99092 Erfurt

## Impressum

die Zahnarzt-HELFERIN aktuell

Mitteilungsblatt für Zahnarzhelferinnen als Beilage im Thüringer Zahnärzteblatt

**Herausgeber:**

Landeszahnärztekammer Thüringen

**Redaktion:**

Dr. Gottfried Wolf (v.i.S.d.P.)  
Juliane Burkantat

**Anschrift der Redaktion:**

Landeszahnärztekammer Thüringen  
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt

Telefon: 03 61/74 32-136

Fax: 03 61/74 32-236

E-Mail: ptz@lzkth.de

Internet: www.lzkth.de

**Gesamtherstellung/Satz/Layout:**

Werbeagentur und Verlag Kleine Arche

**Druck:**

Druckhaus Gera GmbH